



14. Juni 2023  
1792

Forstamt Schuenhagen · Am Kronenwald 4 · 18469 Schuenhagen

**Hansestadt Stralsund**  
Postfach 2145  
18408 Stralsund



## Forstamt Schuenhagen

Bearbeitet von: Frau Schlauweg

Telefon: 038324 650-13  
Fax: 03994 235-413  
E-Mail: Anne.Schlaweg@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: FoA13/7444.382-2023-013  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schuenhagen, 12. Juni 2023

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96“ und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche zwischen der Feldstraße und der Bahntrasse der DB Netz AG

- Vorentwürfe, Stand April 2023
- Ihre Schreiben zur Beteiligung vom 09.05.2023

Anlage(n): Lageplan vom 12.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Schuenhagen auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, und des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.**

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 18.11.2021 wurden das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 sowie das 24. Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von rd. 4,9 ha umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Stralsund:

- Flur 54, Flurstücke 8, 6 und 4/5 (je tlw.)
- Flur 53, Flurstücke 3/2, 16/11, 18/3, 19/3, 20/2, 21, 54, 53, 18/2, 16/5 (je tlw.) und 3/1 (vollst.)
- Flur 44, Flurstücke 1 und 2 (je tlw.)

Der Änderungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Gesamtgröße von ca. 16 ha.

Gemäß § 20 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine ca. 0,41 ha große Waldfläche, die unter der Forstabteilung 4504 Nz60 geführt wird.

Als Wald im Sinne des LWaldG M-V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von  $\geq 1,5$  m oder einem Alter von  $\geq 6$  Jahren sowie einer Überschirmung von  $> 50$  % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von  $> 50$  % des Vollbestandes.<sup>1</sup>

Im beigefügten Lageplan ist die Waldfläche weiß eingezeichnet und der gesetzliche Waldabstand von 30 m ist rot abgetragen.

Der Waldabstand tangiert lediglich einen Teil der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie der geplanten Stellplatzanlage, was keine forstrechtlich relevanten Auswirkungen hat. Die geplanten Baufelder zur Errichtung der Möbelmärkte liegen außerhalb des Waldabstandsbereiches.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Antje Jenß-Ratschker  
Kommissarische Forstamtsleiterin

<sup>1</sup> Ertragstafel; Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017

